

Beitrags- und Gebührenordnung des Wasserbeschaffungsverband Rothemühle-Heid

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Beiträge
- § 2 Anschlussbeitrag
- § 3 Beiträge der Mitglieder und Grundgebühr, Zahlungspflicht
- § 4 Grundstücks-, Hausanschlusskosten
- § 5 Sonstige Beiträge
- § 6 Erhebung der Verbandsbeiträge, Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung
- § 6a Erhebung des Säumniszuschlags
- § 6b Erhebung von Gebühren
- § 7 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 1 Beiträge

Der WBV erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben die zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlichen Beiträge (§ 19 der Satzung). Dies sind:

1. Beiträge für den Anschluss an die Wasserversorgungsleitung (Anschlussbeitrag);
2. laufende Beiträge für den Wasserbezug (Wassergeld, Grundgebühren);
3. Kostenerstattungen für besondere Leistungen:
 - Grundstücksanschlusskosten,
 - Verleih von Standrohren,
 - Kosten für Unterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung,
 - Kosten für Überprüfung und Inbetriebnahme der Hausinstallation;
4. einmalige Beiträge für Aufwendungen des Verbandes die nicht unter den Nummern 1-3 genannt werden, aufgrund Beschlusses der Verbandsversammlung.

§ 2 Anschlussbeitrag

- (1) Für den Anschluss eines Grundstücks an das Versorgungsnetz des WBV hat der Grundstückseigentümer oder sonstige Anschlussnehmer dem WBV als Beitrag zu den Kosten der Herstellung oder Verbesserung der Wasserversorgungsanlagen unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Verlegung einen nicht rückzahlbaren Anschlussbeitrag zu leisten. Der Beitrag beträgt 1,96 €/m² zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (z. Zt. 7%).
- (2) Der Anschlussbeitrag setzt sich zusammen aus einem Nutzungsbeitrag und einem nach der Grundstücksgröße bemessenen Grundstücksbeitrag.
- (3) Der Nutzungsbeitrag bemisst sich nach Art der Nutzung, Anzahl der Wohneinheiten, sowie der Nutzfläche des anzuschließenden Gebäudes.

Als Wohneinheit gilt, unabhängig von der Größe, jede selbständige Wohnung (auch Einliegerwohnung).

Bei Einfamilienhäusern ist der Nutzungsbeitrag im Grundstücksbeitrag enthalten. Für weitere Wohneinheiten wird deren Nutzfläche zugrunde gelegt; gleiches gilt für gewerblich genutzte Räume in überwiegend zu Wohnzwecken dienenden Gebäuden.

Bei Gebäuden, die nicht überwiegend Wohnzwecken dienen, wird die gesamte Nutzfläche zugrunde gelegt.

- (4) Für die Berechnung des Grundstücksbeitrages gilt die katastermäßige Größe des anzuschließenden Grundstücks. Es werden mindestens 600 m² zugrunde gelegt.

Als Grundstücksfläche gilt die Fläche von der Erschließungsanlage (Straße) oder der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m, es sei denn, dass eine größere Fläche baulich oder gewerblich genutzt wird oder durch einen Bebauungsplan andere nutzbare Flächen festgesetzt sind.

Wird das Grundstück von mehreren Erschließungsanlagen erschlossen, wird die Straße mit der längsten Grundstücksfront zugrunde gelegt.

Als Grundstück gilt - ohne Rücksicht auf die Bezeichnung im Grundbuch - jeder

zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet; insbesondere dann, wenn ihm eine eigene Hausnummer zugeteilt ist.

- (5) Ist ein Grundstück bereits ordnungsgemäß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen, wurde aber nur für einen Teil des Grundstücks, für ein bestimmtes Gebäude oder eine bestimmte Nutzung ein Anschlussbeitrag entsprechend den jeweils gültigen Regelungen gezahlt, gilt folgendes:

Bei einer weiteren baulichen, gewerblichen oder anderen Nutzung (insbesondere bei Schaffung zusätzlicher Wohneinheiten oder erstmaliger oder zusätzlicher gewerblicher sowie anderer Nutzung), sowie bei anderer Grundstücksaufteilung (Vergrößerung oder Teilung der wirtschaftlichen Einheit), erfolgt eine Neuberechnung und Nacherhebung des Anschlussbeitrages nach dem zum Zeitpunkt der Änderung gültigen Beitragssatz.

Wurde der Beitrag als Pauschalbetrag für einen Grundstücksanschluss gezahlt, ist damit der Anschlussbeitrag für eine Grundstücksfläche von 600 m² sowie die zum Zeitpunkt der Beitragserhebung zugrunde gelegte Nutzung abgegolten; es sei denn, zum Zeitpunkt der Erhebung wurde nachweislich eine größere Grundstücksfläche im Zusammenhang mit der Wasserversorgung baulich genutzt. Dies gilt nicht bei einer Teilung des Grundstücks oder Nutzung eines Grundstücksteilstücks als selbständige wirtschaftliche Einheit. Abs. 4 gilt entsprechend.

- (6) In folgenden Fällen ist der WBV berechtigt eine abweichende Berechnung des Anschlussbeitrages vorzunehmen, insbesondere eine höhere Beteiligung an den Baukosten nach Abs. 1 zu verlangen:
- a) falls ein Grundstück mehrere Anschlüsse erhält (§ 14 WBO);
 - b) falls über eine Anschlussleitung anzuschließen sind
 - mehr als 10 Wohneinheiten,
 - Grundstücke über 2.000 m² Größe,
 - Gebäude mit einer Nutzfläche über 1.000 m²;
 - c) in Fällen des § 7 Abs. 4 WBO;
 - d) in Fällen des § 28 (Löschwasserversorgung) WBO.

§ 15 Abs. 7 WBO gilt entsprechend.

- (7) Ist vor Verlegung der endgültigen Versorgungsleitung auf Verlangen des Anschlussnehmers die Herstellung eines Provisoriums erforderlich, sind die gesamten damit zusammenhängenden Kosten dem WBV zu erstatten; auf Verlangen sind diese Kosten von dem Anschlussnehmer vorzufinanzieren.

Als Herstellungskosten gelten die am Tage der Ausführung jeweils gültigen Kosten für Material, Löhne und Fremdleistungen zuzüglich angemessener Zuschläge für Gemein- und Verwaltungskosten.

- (8) Der Anschlussbeitrag für Grundstücke, die
- ausschließlich mit Garagen bebaut werden (bis höchstens 5 Garagen),
 - nur land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Plätze, Brunnen),
- wird mit einer Grundstücksgröße von pauschal 300 m² berechnet.

Abs. 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass bei einer erforderlichen Neuberechnung der Anschlussbeitrag für eine Fläche von 300 m² abgegolten ist.

- (9) Über den Anschlussbeitrag ergeht eine Beitragsrechnung. Er ist fällig vor Beginn der Arbeiten über den Anschluss (§ 15 Abs. 1 WBO), spätestens vier Wochen nach Zugang der Beitragsrechnung.

- (10) Eigentumsrechte erwerben Mitglieder oder Anschlussnehmer durch Zahlung eines Anschlussbeitrages oder der Anschlusskosten (§§ 2 und 4 Beitragssatzung) nicht.

§ 3

Beiträge der Mitglieder und Grundgebühr, Zahlungspflicht

- (1) Der Beitrag (Wassergeld) wird nach der Menge des verbrauchten Wassers berechnet, das der Wasserversorgungsanlage vom angeschlossenen Grundstück abgenommen wird. Der Wasserpreis beträgt 1,31 €/m³ zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (z. Zt. 7 %).
- (2) Pro Wasserzähler wird eine jährliche Grundgebühr, die nach der Größe des angebauten Wasserzählers bemessen ist, berechnet. Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Einbau des Wasserzählers.
Der Monat, in den der Einbau des Wasserzählers fällt, unterliegt nicht der Berechnung. Berechnungsgrundlage der Grundgebühr ist somit immer der Erste des jeweils folgenden Monats.
Die Grundgebühr beträgt jährlich 37,38 € zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (z. Zt. 7 %).
- (3) Zahlungspflichtig ist, wer im Erhebungszeitraum Grundstückseigentümer ist, sowie daneben auch der Wasserabnehmer (z. B. Mieter).
Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückeigentümers zahlungspflichtig.
- (4) Beim Wechsel des Grundstückeigentümers geht die Zahlungspflicht im laufenden Erhebungszeitraum auf den neuen Eigentümer über. Solange der Eigentumswechsel dem Verband nicht vorschriftsmäßig gemeldet wird (§ 38 WBO), haften beide gesamtschuldnerisch.
- (5) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (6) Der Beitrag und die Grundgebühr sind sofort nach dem Ablesen bzw. nach Aufforderung fällig.
- (7) Der WBV ist berechtigt, der Gemeinde für die Berechnung der Entwässerungsgebühren den Wasserbezug des Anschlussnehmers mitzuteilen.
- (8) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Möglichkeit der Benutzung des betriebsfertig hergestellten Grundstücksanschlusses. In Fällen der unerlaubten Wasserentnahme entsteht die Zahlungspflicht mit Beginn der unerlaubten Entnahme.
- (9) Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen durch Mehrheitsbeschluss, ob es die Kassenlage bei der jährlichen Rechnungslegung zulässt, Beträge zu erstatten.

§ 4

Grundstücks-, Hausanschlusskosten

- (1) Für die Herstellung eines Grundstücks- oder Hausanschlusses und die Fälle des § 10 Abs. 4 Ziff. 2 AVBWasserV (Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser) berechnet der WBV dem Grundstückseigentümer oder dem Antragsteller die tatsächlich entstandenen Kosten für
- Erdarbeiten,
 - Material (einschließlich Hinweisschild),
 - Stundenlöhne
- zuzüglich einer Gemeinkosten- und Verwaltungskostenpauschale von 5 % auf Fremdleistungen und Materialkosten.

- (2) Eine endgültige Rechnungserteilung erfolgt im Regelfall nach Fertigstellung des Anschlusses.
- (3) Die Herstellung des Anschlusses kann von der Zahlung eines Vorschusses abhängig gemacht werden.
§§ 34 und 35 WBO geltend entsprechend.
- (4) Die Umsatzsteuer wird in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe erhoben.

§ 5 Sonstige Beiträge

- (1) Die Bemessungsgrundlage für Beiträge gem. § 19 Abs. 2 Ziff. 4 der Satzung ist der jährliche Wasserverbrauch in m³.
- (2) Der Beitragsmaßstab wird bei Notwendigkeit durch Beschluss der beitragspflichtigen Mitglieder festgelegt.

§ 6 Erhebung der Verbandsbeiträge Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabs durch Beitragsbescheid (Rechnung).
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wird ein Beitrag nicht bis zur im Beitragsbescheid angegebenen Fälligkeit bezahlt, soll eine Mahnung mit einer Zahlungsfrist von einer Woche erlassen werden. Die fälligen Forderungen sind mit Erstellung des Mahnschreibens gem. § 6a zu verzinsen. Des Weiteren ist eine Gebühr gem. § 6b Abs. 1 zu erheben.
- (3a) Sollte die Zahlungsfrist der Mahnung verstreichen, obliegt es dem Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen die für den WBV örtlich zuständige Vollstreckungsbehörde gem. § 2 der Verordnung zur Ausführung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW mit der zwangsweisen Beitreibung der angemahnten Forderungen zu beauftragen.

Bei Nichtbeachtung der versandten Mahnung behält sich der Verband des Weiteren das Recht zur Einstellung der Versorgung bzw. fristlosen Kündigung unter Berücksichtigung des § 39 der WBO jederzeit vor.

- (4) Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, kann der Vorstand von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge erheben.

Die Höhe der Vorausleistung bemisst sich nach dem Verbrauch der Vorperiode bzw. nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Mitglieder.

§ 6a **Erhebung des Säumniszuschlags**

- (1) Wird ein Verbandsbeitrag nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Beitrags zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis von bis zu drei Tagen nicht erhoben.
- (3) In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten als verwirkt worden wäre, wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

§ 6b **Erhebung von Gebühren**

- (1) Die Mahngebühr beträgt bei Mahnbeträgen bis zu 50 Euro einschließlich 6 Euro, von dem Mehrbetrag eins vom Hundert; jedoch höchstens 52 Euro. Auch bei wiederholter Mahnung für die gleiche Forderung wird die Mahngebühr nur einmal erhoben.

Die Gebührenschuld entsteht, sobald das Mahnschreiben zur Post gegeben worden ist oder der mit seiner Überbringung Beauftragte Schritte zur Ausführung des Auftrages unternommen hat.

- (2) Wird die örtlich zuständige Vollstreckungsbehörde mit der zwangsweisen Beitreibung rückständiger Forderungen beauftragt, so ist eine pauschale Gebühr in Höhe des Kostenbeitrages gem. § 5 Abs. 1 i. V. m. § 4 Nr. 24 der Verordnung zum Ausführen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW (z. Zt. 37,00 €) sofort fällig. Die zu vollstreckende Forderungsaufstellung des an die Vollstreckungsbehörde zu versendenden Vollstreckungsersuchens erhöht sich dementsprechend.
- (3) Über den Verleih von Standrohren entscheidet der Vorstandsvorsteher oder der Verbandstechniker. Mit jedem angefangenen Tag wird eine Leihgebühr in Höhe von 3,00 € erhoben (zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von z. Zt. 7 %); mindestens jedoch 20,00 € zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (z. Zt. 7 %).

§ 7 **Schlussbestimmungen, Inkrafttreten**

Änderungen dieser Beitrags- und Gebührenordnung sind durch die Verbandsversammlung zu genehmigen.

Die Beitrags- und Gebührenordnung vom 29.03.1996 tritt mit Inkrafttreten der neuen Beitrags- und Gebührenordnung zum 01.04.2019 außer Kraft. Die Regelungen zu Beiträgen und Gebühren aus der Wasserbezugsordnung bleiben weiterhin außer Kraft.

Rothemühle, 28.02.2021

Jochen Sauermann
(Verbandsvorsteher)

Willi Kaufmann
(stellv. Verbandsvorsteher)